

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG



An das
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1010 Wien

| |
|---------------------------------|
| Betrifft GESETZENTWURF |
| Zl. 19-GE / 19 |
| Datum: 30. März 1999 |
| Verteilt |

Zl 13/1 99-30

DVR 0487864

Betrifft: Entwurf einer Strafvollzugsnovelle 1999
GZ 641.005/6-II.1/1999

Stine Ref

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes einer Strafvollzugsnovelle 1999 samt Erläuterungen und übermittelt zu diesem Gesetzesentwurf nachstehende

STELLUNGNAHME:

Der ÖRAK steht den Intentionen des Gesetzesentwurfes grundsätzlich positiv gegenüber

Begrüßenswert erscheinen insbesondere die Vereinheitlichung von Verfahrensvorschriften sowie die zusammenfassende Darstellung der Kompetenzen des Anstaltsleiters und insbesondere auch die Schaffung einer Vollzugskammer als Beschwerdeinstanz. Die Verlagerung der Kompetenz zur Erledigung von Beschwerdesachen in Strafvollzugsangelegenheiten an die Oberlandesgerichte erscheint zielführend und zweckmäßig, zumal dadurch die dort in Strafsachen tätigen Richter intensiver mit der Praxis des Strafvollzuges konfrontiert werden, welcher Umstand zweifellos dazu angetan ist, die Sicht dieser Richter bei Entscheidungen über Rechtsmittel in Strafsachen zu schärfen bzw. zu sensibilisieren.

Nur lediglich zwei Punkte des Entwurfes erscheinen dem ÖRAK kritikwürdig:

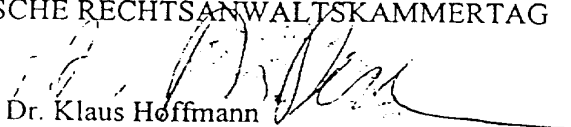
Wir wünschen Sie zu begrüßen
DIE ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWÄLTE

1. Nach § 11a des Entwurfes soll das nichtrichterliche Mitglied des Kollegialorganes Vollzugskammer "tunlichst aus dem Kreise der Anstaltsleiter, deren Stellvertreter oder sonstiger erfahrener Strafvollzugsbeamten rekrutiert werden". Dies würde unter Umständen in der Praxis bedeuten, daß der Anstaltsleiter (oder ein ihm nahestehender, nachgeordneter Beamter) über Rechtsmittel gegen seine eigenen Entscheidungen I. Instanz mitentscheiden könnte. Auch wenn das nichtrichterliche Mitglied in Ausübung seines Amtes in der Vollzugskammer an keine Weisungen gebunden ist, muß in solchen Fällen die Unbefangenheit in Zweifel gezogen werden. Es wäre daher zweckmäßiger, auch das dritte Senatsmitglied aus dem Richterstand zu bestellen.
2. Die Bestimmungen der §§ 15a ff des Entwurfes erscheinen insoweit problematisch, als die Erneuerung der darauf bezughabenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in Ausarbeitung steht und in diesem Zusammenhang für eine ausreichende Grundrechtssicherung vorzusorgen sein wird. Die Möglichkeit des Mißbrauches einer automationsunterstützten Datenverwaltung bedarf gerade auf dem Gebiet des Strafvollzuges spezieller Sanktionen, um etwa nach erfolgtem Datenaustausch "mit anderen Stellen" iSd § 15b des Entwurfes eine abschließende Datenlöschung zu gewährleisten oder Auswirkungen aus solchen Verstößen haftungsrechtlich auszugleichen.

Der ÖRAK ersucht, die beiden Kritikpunkte zu bedenken und den Entwurf diesbezüglich zu überarbeiten.

Wien, am 24. März 1999

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Klaus Hoffmann
Präsident

Angeschlossen wird die Stellungnahme der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer.

Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

8011 Graz, Salzamtsgasse 3/IV, Postfach 557, Telefon (0316) 83 02 90, Telefax (0316) 82 97 30

1999/0113

An den
ÖSTERREICHISCHEN
RECHTSANWALTSKAMMERTAG
Rotenturmstraße Nr. 13
1010 Wien

Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag

eing. 23 März 1999

..... fach, mit Beilagen

Graz, am 22. März 1999
B/M

Betreff: GZ: 318/1999
Strafvollzugsnovelle 1999

Sehr geehrten Damen und Herren Kollegen!

Der Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer erlaubt sich, zum Entwurf „Strafvollzugsnovelle 1999“ nachstehende

STELLUNGNAHME

abzugeben:

Der Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer steht grundsätzlich den Intentionen des Gesetzesentwurfes positiv gegenüber.

Die Verlagerung der Kompetenz zur Erledigung von Beschwerdesachen in Strafvollzugsangelegenheiten an die Oberlandesgerichte erscheint zielführend und zweckmäßig; insbesondere werden die dort in Strafsachen tätigen Richter damit höchstwahrscheinlich auch intensiver mit der Praxis des Strafvollzuges konfrontiert, was indirekt sicherlich auch der Arbeit als Berufungsinstanz in Strafsachen dienlich ist.

Auch gegen die Erhöhung der maßgeblichen Strafzeit für die Vollzugsortsänderung von einem Jahr auf 18 Monate ist kein Einwand vorzubringen.

Die zusammenfassende Darstellung der Kompetenzen des Anstaltsleiters ist ebenso begrüßenswert wie die Vereinheitlichung des Instanzenzuges.

Internet: <http://www.rechtsanwaelte-stmk.at>
Email: stmk.rak@rechtsanwaelte-stmk.at

Für Ihr Recht.
Ihr Rechtsanwalt. 

Lediglich die Zusammensetzung der Vollzugskammer im Sinne des vorgesehenen § 11 a Abs. 1 scheint dem Ausschuß kritikwürdig:

Nach der Intention des Gesetzesentwurfes soll das nicht richterliche Mitglied des Kollegialorgans „tunlichst aus dem Kreise der Anstaltsleiter, deren Stellvertreter oder sonstiger erfahrener Strafvollzugsbeamten rekrutiert werden.“

Dies würde in der Praxis bedeuten, daß der Anstaltsleiter (oder ein ihm nahestehender, nachgeordneter Beamter) über Rechtsmittel gegen seine eigenen Entscheidungen I. Instanz mitentscheiden könnte.

Wenngleich auch das nicht richterliche Mitglied in Ausübung seines Amtes in der Vollzugskammer an keine Weisungen gebunden ist, ist in solchen Fällen seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

Es wäre wesentlich zweckmäßiger, auch das dritte Senatsmitglied aus dem Richterstand zu bestellen, wobei es durchaus zweckmäßig wäre, dabei auf Richter zurückzugreifen, die einschlägige Erfahrungen mit dem Strafvollzug haben.

Eine Zusammensetzung der Vollzugskammer nach den derzeitig vorgesehenen Bestimmungen im Gesetzesentwurf hätte zur Folge, daß man die volle Unbefangenheit dieses Kollegialorgans zumindest in Zweifel ziehen müßte.

Im übrigen steht der Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer dem geplanten Gesetzesvorhaben positiv gegenüber.

Für den Ausschuß der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer:

Der Präsident:



Dr. Guido Held eh.

Referent:

Dr. Peter Bartl, Graz

